

RS UVS Oberösterreich 2005/10/12 VwSen-160860/5/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2005

Rechtssatz

Völlige Verkennung der Strafzumessungsumstände bei Jugendlichen und bedenkliche (unzulässige) Herbeiführung eines Rechtsmittelverzichts.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at